



19/SN-124/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 118/88

Betrifft	GESETZENTWURF	Bundesministerium für Finanzen Himmelpfortgasse 4-8 1015 W i e n
Zl.	37	GE 88
Datum:	- 1. JUNI 1988	
Verteilt	6. Juni 1988 <i>[Signature]</i> <i>[Signature]</i>	

Betrifft: GZ 06 0102/3-IV/6/88/10  
Entwurf einer Novelle zum Gewerbesteuergesetz

Sehr geehrte Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom 29.3.1988 und nimmt zum Entwurf einer Novelle des Gewerbesteuergesetzes 1953 Stellung wie folgt:

Zunächst wird allgemein festgehalten, daß die Nicht-Abschaffung der Gewerbesteuer eine der großen Schwächen der sogenannten Steuerreform 1988 darstellt.

Die Gewerbesteuer hat bei Kapitalgesellschaften keine eigenständige steuerpolitische Funktion; für diese Unternehmen ist es gleichgültig, ob - der internationalen "Norm" entsprechend - etwa 40% KÖSt oder zunächst ca. 15% Gewerbesteuer auf den Ertrag und vom Rest ca. 30% KÖSt zu bezahlen sind.

Beim Einzelunternehmer, im Klein- und Mittelbetrieb bringt die Gewerbesteuer jedoch eine echte zusätzliche Belastung.

Überdies ist abzuwarten, ob der Verfassungsgerichtshof die Verfassungskonformität der Gewerbesteuer mangels Anrechenbarkeit (ähnlich dem ZEST-Erkenntnis) bejaht.

- 2 -

Wenn aber schon die Abschaffung der Gewerbesteuer nicht gelungen ist, so ist die Herabsetzung auf 90% des bisherigen Ausmaßes wenigstens ein kleiner Schritt auf dem richtigen Weg.

Zu den Bestimmungen im einzelnen ist zu § 4 Abs.2 zu bemerken, daß eine Änderung dieses Textvorschlages erforderlich erscheint. Jede Form der unentgeltlichen Übertragung soll nicht zum Wegfall von Gewerbesteuerverlusten führen.

§ 4 Abs.2 sollte daher besser lauten:

"Ein Gewerbebetrieb, der im ganzen auf einen anderen übergeht, gilt als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt und ist als durch den anderen Unternehmer neu gegründet anzusehen, wenn er nicht

- a) mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird oder
- b) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder
- c) in Einzelrechtsnachfolge bei Buchwertfortführung

übergeht. Der Zeitpunkt des Unternehmerwechsels gilt auch als Zeitpunkt der Einstellung und der Neugründung."

Wien, am 6. Mai 1988

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH

Präsident